

- ☒ **AKTENVERMERK**
☐ **GESPRÄCHSNOTIZ**
☐ **HAUSMITTEILUNG**

Datum:

Thema: Gründung einer Energiegesellschaft; Beihilfe nach §§ 107ff. AEUV

- ☐ Eilt
☐ Erledigung
☐ Kenntnisnahme
☐ Rücksprache
☐ Weitergabe
☐ Verbleib
☐ Stellungnahme
☐ Mit Dank zurück
☐

Sie erhalten: ☐ Anlagen ☐ wie gewünscht

von: Bernd Fricke	über:	an:
-----------------------------	--------------	------------

Im Rahmen der Besprechung mit der Kommunalaufsicht über die Gründung einer Energiegesellschaft gemeinsam mit der GETEC green energy AG wurde die Frage aufgeworfen, ob die Gründung der GmbH eine Beihilfe für die GETEC green energy AG darstellt. Die Gemeinde ist gebeten worden, dies zu prüfen und einen entsprechenden Vermerk zu fertigen.

Die §§ 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union enthalten Regelungen zu den staatlichen Beihilfen.

Gemäß § 107 AEUV sind Beihilfen:

- Durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte
- Begünstigungen
- für bestimmte Unternehmen
- die den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen und
- den Wettbewerb verfälschen.

Voraussetzung für eine Beihilfe ist folglich, dass einem bestimmten Unternehmen eine Begünstigung aus staatlichen Mitteln gewährt wird. Zu den staatlichen Mitteln zählen auch die Zuwendungen aus einem kommunalen Haushalt. Eine direkte Zuwendung der Gemeinde Barleben an die GETEC green energy AG erfolgt nicht. Im Rahmen der Gründung der Energiegesellschaft sind für die Gemeinde Barleben nur zwei finanzielle Leistungen vorgesehen. Zunächst zahlt die Gemeinde Barleben für den Geschäftsanteil in Höhe von 50% einen Nennbetrag in Höhe von 12.500,00 Euro auf das Stammkapital ein. Weiterhin sollen die Gesellschafter entsprechend der Projektskizze insgesamt 95.600,00

Euro Eigenkapital aufbringen. Der gemeindliche Anteil in Höhe von 47.800,00 Euro soll durch die Einbringung eines Grundstücks zum Wert von 40.000,00 Euro und einer Bareinlage in Höhe von 7.800,00 Euro erfolgen. Weitere Leistungen der Gemeinde Barleben sind derzeit nicht vorgesehen.

Um den Tatbestand der Beihilfe zu erfüllen, müssten die vorstehenden Zahlungen bzw. die Einbringung eines Grundstücks eine Begünstigung für ein bestimmtes Unternehmen darstellen. Eine Begünstigung liegt vor, wenn einem Unternehmen ein geldwerter Vorteil verschafft wird. Dies kann durch die Gewährung von Geldmitteln, eine Belastungsminderung oder durch Leistungen ohne angemessene Gegenleistung geschehen. Die Zahlungen bzw. die Einbringung eines Grundstücks könnten mithin den Tatbestand der Beihilfe begründen.

Dabei ist allerdings zunächst zu berücksichtigen, dass die Zahlungen nicht an die GETEC green energy AG geleistet werden. Die Mittel dienen vielmehr als Stammkapital bzw. Eigenkapital der neu zu gründenden Gesellschaft. Es handelt sich damit nicht um eine Gewährung von Geldmitteln im Sinne einer Subvention. Vielmehr sind es vertraglich vereinbarte Leistungen. Die Leistungen sind weiterhin nicht unangemessen, weil sie dem Beteiligungsanteil der beiden zukünftigen Gesellschafter entsprechen. Eine besondere Leistung seitens der Gemeinde Barleben kann nicht erkannt werden.

Aus den genannten Umständen ist eine Begünstigung nicht erkennbar, weder direkt an die GETEC green energy AG, noch indirekt über die neu zu gründende Gesellschaft.

Dies gilt auch zukünftig, weil keine weiteren Leistungen durch die Gemeinde Barleben gegenüber den vorbenannten Unternehmen erbracht werden. Das Unternehmen muss sich vielmehr aus den erwirtschafteten Gewinnen refinanzieren. Eine Nachschusspflicht sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor.

Im Übrigen dürften auch die Tatbestandsmerkmale „den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen“ und „den Wettbewerb verfälschen“ hier nicht gegeben sein. Die vorgenannten Beträge sind so minimal, dass selbst bei einer Begünstigung um diesen Betrag ein Eingriff in den europäischen Wettbewerb nicht zu erwarten ist.

16. Mai 2017

Bernd Fricke